

Drittes Gesetz
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin

Vom 10. Juli 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 78a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024“ durch die Wörter „im Schuljahr 2024/2025“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 452)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335)“, die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. In Satz 3 wird die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.
4. In Satz 4 wird die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.
5. Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„Als Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren oder denen im Schuljahr 2023/2024 ein Anspruch

auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik an den allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22. September 2023 und an den beruflichen Schulen zum Stichtag 1. Oktober 2023 von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren oder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hatten. Die Zulage vermindert sich um den Betrag einer gleichzeitig gewährten Personalgewinnungs- oder Personalbindungsprämie nach § 72 oder eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72 Absatz 15 in Verbindung mit der bis zum 26. November 2022 geltenden Fassung des § 72.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner